

Bericht des Grossratsbureaus

zum Anzug Dr. E. Strub und Konsorten betreffend
Abänderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates
und

Entwurf zu einem Gesetz betreffend Abänderung des
Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen
Rates (Kanzleigeschäfte und Protokollführung)

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 25. März 1955.

Tit.

I.

Am 23. November 1951 wurde dem Grossratsbureau ein von Herrn Dr. E. Strub und Konsorten eingereichter Anzug überwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

«Das Grossratsbureau wird ersucht zu prüfen und zu berichten, ob nicht § 22 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates in dem Sinne abzuändern sei, dass die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates durch einen hauptamtlichen Sekretär versehen werden, dessen Amtsordnung durch das Grossratsbureau erlassen wird, und dessen Wahl nach Ausschreibung der Stelle durch den Grossen Rat zu erfolgen hat.»

Der Anzug gab dem Bureau Gelegenheit, den ganzen Fragenkomplex der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und insbesondere zu prüfen, ob das «Reglement betreffend die Mitwirkung der Staatskanzlei bei den Kanzleigeschäften des Grossen Rates» vom 23. Januar 1909 den gegenwärtigen Verhältnissen noch entspreche. Dabei ergab sich offensichtlich eine dringende Revisionsbedürftigkeit dieses Reglementes. Einmal war der ausserordentlichen Zunahme der Geschäfte Rechnung zu tragen, und sodann konnte der Tendenz des Anzuges Strub und Konsorten auf Bezeichnung eines bestimmten Beamten für die Besorgung der Kanzleigeschäfte eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Im Auftrage des Bureaus schufen deshalb die Herren W. Burkhardt und A. Glatz in Zusammenarbeit mit dem damaligen Registrator einen Entwurf zu einem neuen Reglement und schlugen gleichzeitig die erwünschten Änderungen an der Geschäftsordnung des Grossen Rates vor.

Die Entwürfe wurden dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet. Die Sache erlitt in der Folge eine gewisse Verzögerung,

einem Beamten der Staatskanzlei besorgt werden. Die Staatskanzlei legt aber in ihrem vom Regierungsrat genehmigten Bericht Wert darauf, festzustellen, dass der Registrator (im Reglement «der Beamte» genannt) Beamter der Staatskanzlei sei und daher, abgesehen von der Besorgung der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates, dem Vorsteher der Staatskanzlei unterstellt sei.

Das Bureau hat sich dieser Auffassung angeschlossen und beantragt daher, den weitergehenden Antrag Dr. E. Strub und Konsorten abzulehnen und den Anzug als erledigt zu erklären.

Als Referent wurde der Präsident bezeichnet.

Basel, den 17. März 1955.

Namens des Bureaus des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. F. E. Iselin.

Beilage:

Entwurf zu einem Reglement über die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates (beigedrukt).

Gesetz

betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates.

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seines Bureau's beschliesst:

Die §§ 22, 23 und 44 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 werden abgeändert wie folgt:

§ 22 erhält folgende neue Fassung: *Kanzleigeschäfte*. Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden unter Aufsicht des Grossratspräsidenten, der Grossratssekretäre, sowie der Kommissionspräsidenten durch einen Beamten der Staatskanzlei besorgt.

Ein Reglement, das vom Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Bureau des Grossen Rates zu erlassen ist, wird das Nähere über die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates festsetzen.

§ 23 erhält folgende neue Fassung: *Protokollführung*. Die Protokollführung des Grossen Rates wird unter Aufsicht des Grossratspräsidenten von zwei Sekretären besorgt.

Der I. Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist, der II. Sekretär, führt das Protokoll. Dieses soll enthalten: Die Gegenstände der Verhandlung, die zur Abstimmung kommenden Anträge, die Beschlüsse darüber und, sobald individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der Stimmenden.

Das Protokoll liegt im Konzept vom zweiten bis zum fünften Tage nach jeder Sitzung beim Beamten für die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates zur Einsichtnahme auf. Er nimmt etwaige Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt. Falls dieser mit den Berichtigungen nicht einverstanden ist, entscheidet der Rat in der nächsten Sitzung. Nach der Genehmigung wird das Protokoll gedruckt und den Mitgliedern zugestellt.

Die Entschädigung für die Sekretäre beträgt für jeden halben Sitzungstag für den I. Sekretär vierundzwanzig Franken, für den II. Sekretär achtzehn Franken.

§ 44 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: Ist die Tagesordnung nicht in der vorhergehenden Sitzung beschlossen worden, so schlägt der Präsident im Einvernehmen mit dem Regierungsrat eine Tagesordnung vor, wobei der endgültige Entscheid über den Vorschlag dem Präsidenten des Grossen Rates zusteht. Die vorgeschlagene Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es tritt unter Vorbehalt des Referendums sofort in Kraft und Wirksamkeit.